

Stadtwerke Essen AG

Bekanntgabe der Stadtwerke Essen AG

hier: Änderung der Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Essen AG zu(m) Sonderabkommen/Sondereinbarungen

A) Stand 7. Mai 2012

B) Ziffer 3.5 Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Änderungen des im Preisblatt genannten Preises erfolgen entsprechend § 5 Abs. 2 GasGVV, d.h. sie werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindesten sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.“

C) Ziffer 3.6 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Änderungen der Preise, des Vertrages, dieser Geschäftsbedingungen sowie der Ergänzenden Bedingungen berechtigten den Kunden dazu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Das Kündigungsrecht nach Ziffer 2.1 bleibt davon unberührt.“

D) Ziffer 3.7 wird neu eingefügt:

„Änderungen der Preise, des Vertrages, dieser Geschäftsbedingungen sowie der Ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages nach Ziffer 2.1 die Einleitung des Wechsels des Versorgers durch einen entsprechenden Vertragsabschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.“

E) Ziffer 3.8 wird neu eingefügt:

„Die Kündigung gemäß Ziffer 3.6 und 3.7 bedarf ebenfalls der Schriftform. Eine Kündigung nach Ziffer 3.6 wird unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Verzögern, und eine Kündigung nach Ziffer 3.7 wird innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigt.“

F) Ziffer 4.1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Der Abrechnungszeitraum beträgt grundsätzlich zwölf Monate (ganzjährige Abrechnung). Der Kunde kann auch einen monatlichen, viertel- und halbjährigen Abrechnungszeitraum wählen. Nähere Einzelheiten dazu werden in den Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV geregelt.“

G) Ziffer 4.2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Stadtwerke sind berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom örtlichen Netzbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten haben. Die Stadtwerke können die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung oder anlässlich eines Lieferantenwechsels erfolgt. Wenn der Kunde die verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt, dürfen die Stadtwerke den Verbrauch schätzen. Zur Ablesung der Messeinrichtung hat der Kunde einem Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten. Ein Beauftragter des örtlichen Netzbetreibers kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.“

H) Ziffer 5 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Während des Abrechnungszeitraumes (außer bei monatlicher Abrechnung) leistet der Kunde Abschlagszahlungen, die sich aus dem, durchschnittlich geschätzten oder tatsächlichen Vorjahresverbrauch ergeben. Die Abschlagszahlungen werden auf die Abrechnung angerechnet. Rechnungen und Abschläge werden zu den genannten Terminen fällig.“

I) Die Ziffern 9 und 10 erhalten folgenden neuen Wortlaut:

„9. Aktuelle Informationen

Auf unserer Internetseite www.stadtwerke-essen.de finden Sie unter anderem aktuelle Informationen über die geltenden Tarife.

10. Beschwerdestelle und Streitbeilegungsverfahren

10.1 Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unsere Beschwerdestelle per Post (Stadtwerke Essen AG, Rüttenscheider Straße 27-37, 45128 Essen), telefonisch (0201/800-1527) oder per E-Mail (beschwerde@stadtwerke-essen.de) gerichtet werden.

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor die Beschwerdestelle unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133

10117 Berlin

Telefon: 030/2757240-0

Telefax: 030/2757240-69

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Des Weiteren kann der Kunde sich auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für die Bereiche Elektrizität und Gas wenden (Internet: www.bundesnetzagentur.de, Telefon: 030/22480-500, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de).

Das Recht der Vertragsparteien, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt.“

J) Die Ziffern 11 – 13 werden neu eingefügt:

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung von Beginn der Unwirksamkeit an durch eine andere, dem wirtschaftlichen Erfolg der entfallenen Klausel möglichst nahe kommende Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt auch für den Fall einer Regelungslücke.

12. Vertragspartner

Stadtwerke Essen AG
Rüttenscheider Straße 27-37
45128 Essen

Vorstand:

Dr. Bernhard Görgens

Dietmar Bückemeyer

13. Kundenzentrum

Stadtwerke Essen AG Kundenzentrum
Rüttenscheider Straße 27-37
45128 Essen
montags-donnerstags 8:00-16:00 Uhr
freitags 8:00-13:00 Uhr
Telefon: 0201/800-1453

K) Die Änderungen treten am 7. Mai 2012 in Kraft.

Essen, im März 2012
Stadtwerke Essen AG
Der Vorstand